



Hausordnung

Präambel

Wir begrüßen Sie herzlich im Klinikum Frankfurt Höchst. Es ist unser Bemühen, allen Patienten/innen den Aufenthalt im Hause so angenehm wie möglich zu gestalten und alles zu tun, was zur Linderung und Heilung beiträgt. Sie unterstützen unsere Bemühungen, in dem Sie bitte folgende Hinweise sorgfältig beachten.

§ 1

Geltungs- und Durchführungsbereich

- (1) Die Hausordnung gilt für den gesamten Bereich des Klinikums Frankfurt Höchst.
- (2) Die Vorschriften der Hausordnung gelten für alle Personen, die sich, gleichgültig aus welchem Grunde, auf dem Klinikgelände aufhalten.

§ 2

Fahrverkehr und Parken

- (1) Für den Fahrverkehr im Bereich des Klinikums gelten die allgemeinen verkehrsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die der Straßenverkehrsordnung. Es gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h.
- (2) Die Auffahrt auf das Gelände ist nur Kranken- und Versorgungsfahrzeugen, Fremdfirmenfahrzeuge nach vorheriger Beauftragung, Gehbehinderten (Schwerbehinderten mit amtlichem Ausweis „aG“), Patienten/innen des Sozialpädiatrischen Zentrums (SPZ) sowie Mitarbeitern/innen mit einer speziellen Berechtigung (Plakette) gestattet.
- (3) Fahrrad- und Motorradfahren ist nur auf der Straße des Klinikgeländes gestattet. Das Befahren der Freiflächen (Wege, Plätze, Grünflächen) ist nicht gestattet.
- (4) Patienten/innen und Besuchern/innen ist es nicht gestattet, auf dem Gelände des Klinikums zu parken (Ausnahme: Patienten/innen des SPZ; Gebäude „B“). Den Besuchern/ Patienten stehen kostenpflichtige Parkplätze an der Gotenstrasse (vor dem Gebäude „M“) und im Parkhaus direkt am Klinikum zur Verfügung. Zusätzlich steht ab 15.00 Uhr und an den Wochenenden der Mitarbeiterparkplatz am Werkstattgebäude (Gebäude „F“) den Besuchern/innen gegen Gebühr zur Verfügung.
- (5) Das Parken auf dem Gelände ist nur Mitarbeitern/innen mit einer speziellen Berechtigung (Plakette) gestattet. Mitarbeiter/innen des Nacht- bzw. Spätdienstes können ab 14.00 Uhr auch ohne Plakette auf dem Gelände parken, sofern freie Parkplätze zur Verfügung stehen



und die Fahrzeuge bis 7.00 Uhr entfernt werden.

- (6) Das Parken auf Freiflächen, insbesondere denen, die als Bereiche für Rettungsfahrzeuge ausgewiesen sind (z.B. vor dem Hubschrauberlandeplatz), ist verboten. Diese Regelung gilt durchgehend von 0.00 – 24.00 Uhr.
- (7) Für abgestellte Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen.

§ 3 Verhalten

- (1) Im Interesse der Patienten/innen ist auf dem gesamten Klinikgelände jeglicher unnötiger Lärm zu vermeiden.
- (2) Das Mitbringen, Ausführen und Füttern von Tieren, z.B. von Hunden, Katzen oder Tauben ist im gesamten Klinikgelände (einschließlich Park- und Verkehrsflächen) untersagt. Ausnahmen sind Blindenhunde.
- (3) Im gesamten Klinikum ist das Rauchen – auch von E-Zigaretten – verboten. Ausnahmen gelten in den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Raucherräumen und im gekennzeichneten Außenbereich.
Der Umgang mit offenem Licht und Feuer ist auf dem gesamten Klinikgelände verboten.
- (4) Patienten/innen, Besucher/innen und Beschäftigte des Klinikums dürfen ihre Mobiltelefone in den öffentlich zugänglichen Bereichen benutzen. In sensiblen Klinikbereichen, wie Intensivstationen und Operationssälen, dürfen diese nicht betrieben werden. Aus Rücksichtnahme auf die Patienten/innen sollten die Mobiltelefone nur genutzt werden, wenn dies wirklich notwendig ist.
- (5) Patienten/innen, Begleitpersonen und Besucher/innen dürfen sich nur in den für sie bestimmten Räumlichkeiten aufhalten. Das Betreten von Funktions-, Personal-, Betriebs- und Wirtschaftsräumen ist ohne Erlaubnis nicht gestattet.
- (6) Im Bereich der Klinik ist es nicht gestattet, sich wirtschaftlich zu betätigen oder Geldspenden zu sammeln. Das Anbieten von Waren und Leistungen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Geschäftsführung gestattet.
- (7) Jegliche kommerzielle Betätigung im gesamten Klinikumsbereich ist nur nach vorheriger Genehmigung der Geschäftsführung gestattet. Das schließt u.a. Film-, Funk- und Fotoaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, das Verteilen und Auslegen von Werbematerialien aller Art sowie das Aufhängen von Plakaten oder sonstigen Aushängen ein. **Die Unternehmenskommunikation** des Klinikums ist bezüglich des Genehmigungsverfahrens die erste Anlaufstelle für Interessenten.



Um das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen zu wahren, ist es grundsätzlich untersagt, Personen ohne ihre vorherige Zustimmung zu fotografieren oder zu filmen. Dies gilt auch für Aufnahmen mit mobilen elektronischen Geräten.

- (8) Das vorübergehende Verlassen des Klinikums ist den Patienten/innen nur im Einvernehmen mit dem behandelnden Arzt/Ärztin gestattet. Das Verlassen des Klinikums erfolgt auf eigene Gefahr und Haftung.
- (9) Der Genuss alkoholischer Getränke ist in unserem Klinikum nicht erwünscht.
- (10) Personen, die sich wider die üblichen Anstandsregeln verhalten, die unter Alkohol- oder sonstigem Drogeneinfluss stehen, kann der Zutritt verwehrt werden.
- (11) Fundsachen sind im Fundbüro (Gebäude M) oder an der Information im Hauptgebäude (A-EG) abzugeben.

§ 4

Besuchszeiten/Ruhezeiten

- (1) Krankenbesuche sind zu den festgelegten Besuchszeiten erlaubt, sofern nicht vom zuständigen Arzt ganz oder teilweise Einschränkungen angeordnet werden. Außerhalb der Besuchszeiten dürfen Patienten/innen nur in dringenden Fällen besucht werden.

Klinikum allgemein	09:00 – 20:00 Uhr
Klinik für Kinder- und Jugendmedizin	14:00 – 19:00 Uhr
Klinik für Kinderchirurgie	14:00 – 19:00 Uhr
Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe	14:00 – 19:00 Uhr
Stroke Unit	14:00 – 19:00 Uhr
Intensiv-Therapie-Station	nur nach Anmeldung und mit ärztlicher Erlaubnis
Infektionsbereiche	nur nach Anmeldung und mit ärztlicher Erlaubnis

In den Zeiten von 20:00 – 07:00 Uhr und 12:00 – 13:00 Uhr ist für alle Patienten/innen Ruhezeit. Innerhalb dieser Zeiten sind Besuche nur mit Genehmigung der/des zuständigen Ärztin/Arztes oder der Stationsleitung gestattet.

- (2) Im Interesse der Patienten/innen sowie im öffentlichen oder betrieblichen Interesse können Besuche untersagt bzw. eingeschränkt werden.
- (3) Die Zahl der anwesenden Besucher/innen im Krankenzimmer kann beschränkt werden. Insbesondere in Mehrbettzimmern sollten im Interesse der Mitpatienten nicht mehr als 2 Besucher/innen gleichzeitig bei einem Patienten/innen sein.
- (4) Besucher/innen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder die in einem Umfeld mit solchen Krankheiten leben, dürfen das Klinikum nicht betreten.



- (5) Kindern unter 12 Jahren ist nur in Begleitung eines Erwachsenen der Aufenthalt im Klinikum gestattet. Kindern bis zum Alter von 14 Jahren ist der Besuch in den Infektions-, Kinder-, Wöchnerinnen- und Neugeborenenstationen sowie den geschlossenen Abteilungen nur mit ärztlicher Zustimmung gestattet. Säuglinge und Kleinkinder unterliegen einer erhöhten Infektionsgefahr. Sie dürfen nur nach Abstimmung mit dem zuständigen Arzt in die Patientenzimmer mitgebracht werden.
- (6) Topfpflanzen sind in den Krankenzimmern aus hygienischen Gründen nicht erlaubt.

§ 5 Klinikeinrichtungen

- (1) Den Patienten/innen ist die Umstellung oder Auswechslung von Einrichtungsgegenständen und die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten nicht gestattet.

Die Benutzung der Fernseh-/Radiogeräte des Klinikums ist nur unter Rücksichtnahme auf die Mitpatienten/innen möglich. Die Klinikverwaltung behält sich das Recht zur Abschaltung des Fernseh-/Radiogerätes vor.

Der Anschluss privater elektrischer Geräte ist nicht erlaubt. Ausnahmen bestehen für Ladegeräte von mobilen Endgeräten (z.B. Mobiltelefone, Laptops etc.), wenn sich diese in einem augenscheinlich technisch einwandfreien und unbeschädigten Zustand befinden. Gleiches gilt für die Nutzung von elektrischen Geräten, die zur Körperpflege dienen (z.B. Rasierapparate, Zahnbürsten etc.)

Die Nutzung dieser Geräte darf nur unter ständiger Aufsicht erfolgen, zudem sind die Geräte unmittelbar nach der Nutzung vom Stromnetz zu trennen.

- (2) Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beschädigt, verstellt oder funktionsunfähig gemacht werden (z.B. Unterkeilen von Brandschutztüren).

§ 6 Soziale und kirchliche Einrichtungen

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass religiöse Handlungen nicht gestört und die religiösen Gefühle anderer nicht verletzt werden.
- (2) Im Klinikum finden regelmäßig evangelische und katholische Gottesdienste statt (sonntags im Gebäude „A“, 2.OG – Gemeinschaftsraum). Die genauen Zeiten können auf den Stationen erfragt werden.
- (3) Den Patienten/innen, Angehörigen und Mitarbeitern/innen aller Religionen und Konfessionen steht im Erdgeschoss des Gebäude „A“ der „Raum der Stille“ zum Beten, Meditieren oder Nachdenken zur Verfügung.



- (4) Die „Grünen Damen“ und die „Gelben Damen“ sind ehrenamtliche Mitarbeiterinnen des Klinikums Frankfurt Höchst. Sie unterstützen die Patienten bei kleinen Besorgungen, Aufnahmeformalitäten oder verbringen Zeit mit Ihnen. Zu erkennen sind sie an der hellgrünen oder hellgelben Dienstkleidung.

§ 7

Zu widerhandlungen

- (1) Bei Zu widerhandlungen gegen die Hausordnung wird grundsätzlich eine Ermahnung ausgesprochen. Bei wiederholten oder groben Verstößen können die betreffenden Patienten/innen entlassen sowie Besucher/innen oder sonstige Personen aus dem Klinikum verwiesen und ggf. Hausverbot erteilt werden. Die Verstöße können als Hausfriedensbruch geahndet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn einer begründeten Aufforderung, das Klinikum zu verlassen, nicht nachgekommen wird.
- (2) Die hausrechtlichen Befugnisse werden von der Geschäftsführung, den zuständigen Ärzten und Pflegekräften sowie Beauftragten (z.B. Sicherheitsdienst), ausgeübt.
- (3) Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, insbesondere bei schuldhafter Beschädigung von Klinikeigentum, bleibt vorbehalten.

Diese Hausordnung tritt am 01.05.2017 in Kraft.

Die Geschäftsführung

Klinikum Frankfurt Höchst
Ein Unternehmen der Kliniken Frankfurt-Main-Taunus GmbH
Gotenstraße 6-8
65929 Frankfurt a.M.